

# NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ

## für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festge- setzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	526.590.598	0	526.590.598
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	561.109.872	0	561.109.872
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>34.519.274</b>	<b>0</b>	<b>34.519.274</b>
<b>2. im Finanzaushalt</b>			
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-22.794.704</b>	<b>0</b>	<b>-22.794.704</b>
die Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit	56.871.530	5.526.270	62.397.800
die Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	155.379.970	-1.120.610	154.259.360
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-98.508.440</b>	<b>6.646.880</b>	<b>-91.861.560</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>121.303.144</b>	<b>-6.646.880</b>	<b>114.656.264</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	98.508.440 Euro auf	92.674.520 Euro
<b>zusammen von bisher</b>	<b>98.508.440 Euro auf</b>	<b>92.674.520 Euro</b>

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 43.510.400 Euro auf 85.619.620 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 25.292.810 Euro auf 62.129.120 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 196.606.000 Euro nicht verändert.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

#### **1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **4.000.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)

von bisher 11.365.000 Euro auf **12.626.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

**zusammen** von bisher 15.365.000 Euro auf **16.626.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

## **§ 6 Steuersätze**

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 690.294.398 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 684.988.004 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 650.468.730 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung wurden mit der Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 02.12.2025 wie folgt erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Koblenz in Höhe von 92.674.520 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 86.508.440 € genehmigt.

In Höhe von 6.166.080 € wird die beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 85.619.620 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	50.669.960 €
b) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	7.004.900 €
c) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu	4.248.100 €
d) in späteren Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu	<u>206.160 €</u>
	ges. <u>62.129.120 €</u>

aufgenommen werden müssen.

3. Die unter den Ziffern 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Koblenz Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegen zur Einsichtnahme vom 10.12.2025 bis 19.12.2025 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathausgebäude I, Zimmer 117, öffentlich aus. Am Donnerstag, dem 11.12.2025 und 18.12.2025 verlängert sich die Auslegefrist bis 17:00 Uhr. Am Freitag, dem 12.12.2025 und 19.12.2025 erfolgt die Offenlage des Haushaltsplanes zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Ebenfalls können die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 im Internet unter [www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/](http://www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/) eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 03.12.2025

**Stadtverwaltung Koblenz**  
Langner  
Oberbürgermeister

